



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 10.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Inzing legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Josef Walch

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.10.2019
Abgenommen am: 29.10.2019

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 04.12.2019,
Zahl Gem-G-70319/1/11-2019

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Mag. Josef Walch